

Innerverbandliches Präventions- und Schutzkonzept

Lesefassung vom 01.09.2023

Präventionsmaßnahmen, Verdachtsabklärung und Intervention.



Redaktion: Tobias Pilz, Tobias Westphal Beschlossen in einer Vorstandssitzung.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einführung	3
Leitbild und Präambel	3
Rechtlicher Rahmen	3
Verhaltenskodex	4
Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Übergriffen	4
Identitätsbildung und Geschlechtsentwicklung	4
Jugendschutz	4
Verhalten von Seminarleitungen	4
Enttabuisierung	5
Präventionsmaßnahmen	6
Maßnahmen für alle Veranstaltungen	6
Maßnahmen für mehrtägige Veranstaltungen	7
Strukturelle Maßnahmen	7
Notfallpläne und Intervention	9
Verhalten in Notfallsituationen familiärer Gewalt	9
Innerverbandliche Intervention	9
Falleskalation	13
Beschwerdemöglichkeiten	13
Haftbarmachung	13
Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung	14

Einführung

Leitbild und Präambel

Die Jugendpresse Berlin-Brandenburg ist sich ihrer Verantwortung bewusst, die ihr als Trägerin der Jugendhilfe beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen zukommt. Sie verpflichtet sich mit diesem Präventions- und Schutzkonzept, Schutzräume für ihre Teilnehmenden zu schaffen. Der Schutz von Minderjährigen hat bei den Vereinsaktivitäten höchste Priorität.

Kinder und Jugendliche sind insbesondere zu schützen vor Diskriminierungserfahrungen und vor jeglichen Formen von Gewalt, insbesondere sexualisierter, verbaler und körperlicher Gewalt und vor Misshandlung. Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, sie in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihre Meinungsbildung und Partizipation durch Bildung und Erziehung zu fördern. Das gilt für die Dauer aller Veranstaltungen wie auch im täglichen Vereinsleben.

Kindesmissbrauch darf in der Vereinsarbeit kein Tabuthema sein. Nur ein offener Umgang mit der Thematik stellt sicher, dass sich die Teilnehmenden den jugendschutzbeauftragten Personen im Falle einer Grenzüberschreitung anvertrauen. Eine Awareness-Kultur schafft die nötige Grundhaltung für institutionelle Schutzkonzepte.

Dieses Konzept verschriftlicht unsere Bemühungen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen und regelt den Umgang mit Notfallsituationen.

Rechtlicher Rahmen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) gelten für uns im besonderen Maße. Die UN-Kinderrechtskonventionen, das Haager Kinderschutzabkommen sowie die Schutzbestimmungen im Grundgesetz (GG) erkennen wir an.

Verhaltenskodex

Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen gelten folgende Leitlinien mit dem Ziel, unter allen Beteiligten das nötige Bewusstsein für die Thematik herzustellen. Die Einhaltung der benannten Verhaltensregeln erwarten wir von Leitungen und Teilnehmer*innen gleichermaßen.

Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und Übergriffen

- Auf unseren Veranstaltungen wird k\u00f6rperliche, psychologische und verbale Gewalt nicht toleriert und wir sch\u00fctzen unsere Teilnehmenden vor k\u00f6rperlichen, wie auch vor nichtk\u00f6rperlichen \u00dcbergriffen.
- 2. Wir tolerieren keine Formen von Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, aufgrund der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sozialen Herkunft oder auf Grund anderer Motive.
- 3. In unserer Jugendarbeit wirken wir daraufhin, Stereotype in unserem Denken hinter uns zu lassen. Wir geben Jugendlichen den Raum, den sie brauchen, um sich frei zu entfalten und akzeptieren jede Person so, wie sie ist.

Identitätsbildung und Geschlechtsentwicklung

- 4. Wir machen uns für Geschlechtervielfalt und Diversität stark. In Vorstellungsrunden ist es ausdrücklich erwünscht, sich mit den eigenen Pronomen vorzustellen. Es wird aber gleichermaßen respektiert, wenn eine Person das nicht möchte oder sich ihrer Geschlechtsidentität unsicher ist und auf diese Frage nicht antworten kann.
- 5. Sexuell übergriffiges Verhalten ist auf unseren Veranstaltungen grundsätzlich unerwünscht. Das umfasst Catcalling wie körperlichen Kontakt. Wir berücksichtigen in unserer Jugendarbeit, dass jede Person aufgrund ihrer Erfahrungen unterschiedliche Grenzen setzt. Jede Person entscheidet selbst, was für sie zu weit geht. Viele Jugendliche unserer Zielgruppe entwickeln erst eine Vorstellung von Liebe und Sexualität, wir begleiten sie auf diesem Weg.

Jugendschutz

- 6. Es werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eigehalten, insbesondere bezogen auf den Alkohol- und Drogenkonsum, das Rauchen sowie die Altersfreigabe von Bewegtbildmedien. Seminarleitungen kommt hier eine Vorbildfunktion zu.
- 7. Wir tun, was in unserer Kraft steht, um Teilnehmende bei der Benutzung von digitalen Medien vor Diskriminierung, Gewalt oder Mobbing zu schützen, achten dabei aber stets die Vertraulichkeit von Wort und Schrift. Es findet keine Sichtung von Mobilgeräten ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten statt.

Verhalten von Seminarleitungen

- 8. Spiele, Methoden, Übungen, Tänze und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden. Fühlt sich ein Kind unwohl, werden seine Gefühle und Bedenken ernstgenommen und fließen in die zukünftige Angebotsgestaltung ein.
- 9. Es finden keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen statt (egal ob Trost oder Gratulation, Scherzen, Begrüßung mit Körperkontakt, Begleitung bei Toilettengängen und beim Umziehen und so weiter). Körperliche Kontakte müssen von dem Kind oder Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.

- 10. Eine Einzelbetreuung findet nur in Ausnahmefällen statt, wenn es konkrete Gründe dafür gibt, die sich z.B. aus organisatorischen oder logistischen Gründen ergeben (z.B. kurzfristiges Materialholen), und ist sofort zu beenden, wenn sich das betreute Kind damit unwohl fühlt.
- 11. Betreuungspersonen und sonstigen Verantwortlichen ist es untersagt, ohne das vorherige Einverständnis der Erziehungsberechtigten Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe bleiben hiervon unberührt. Es gelten die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Enttabuisierung

- 12. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen oder bagatellisiert werden. Wir nehmen jede angesprochene Grenzverletzung ernst und respektieren es, wenn sich jemand in einer Situation unwohl fühlt.
- 13. Der Verein meldet akute Kindeswohlgefährdungen im familiären Kontext den zuständigen Stellen, wenn ein begründeter Verdacht besteht. Hauptamtliche sind dazu verpflichtet (§ 8 SGV VIII).

Diese Liste ist nicht abschließend.

Sorgeberechtigten können sich vor Ort jederzeit der korrekten Ausführung dieser Leitlinien zu vergewissern.

Präventionsmaßnahmen

Maßnahmen für alle Veranstaltungen

Wir tragen bei der Konzeption und Durchführung von Projekten stets dem Schutz der Jugendlichen Sorge. Bei allen unseren Veranstaltungen greifen grundsätzlich folgende Präventionsmaßnahmen:

Selbstverpflichtungserklärung

- Alle eingesetzten Seminarleitungen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung, bevor sie mit der Betreuung von Minderjährigen beauftragt werden oder Zugang zu Daten erhalten, die es ermöglichen, Kontakt zu Minderjährigen aufzubauen.
- In dieser Selbstverpflichtungserklärung bestätigen sie, dass sie über dieses
 Präventions- und Schutzkonzept, insbesondere die aktuell gültigen Verhaltensregeln und ihre Informations- und Mitwirkungspflichten, belehrt wurden.
- Weiterhin erklären sie schriftlich ihre Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII, also dass sie nicht einschlägig vorbestraft sind.
- Hauptamtliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit.

• Fachliche Qualifikation

- Der Verein wirbt für die Teilnahme an einer Juleica-Schulung, die die Anforderungen der "Ausführungsvorschriften Juleica" in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt und bemüht sich, auf Veranstaltungen immer auch ausgebildete Jugendleiter*innen einzusetzen.
- Juleica-Schulungen, die der Verein selbst durchführt, enthalten stets ein Modul zum Jugendschutz und sensibilisieren für den Schutz vor sexualisierter Gewalt. Es werden regelmäßig Fortbildungen zur Verlängerung der Juleica angeboten, die sich mit diesen Themen beschäftigen.
- Der Verein verfügt über eine Sammlung von weiterführendem Informationsmaterial rund um das Thema Kinderschutz, das er an seine Aktiven verleiht.

Jugendschutzbeauftragte*r

- Der Verein benennt eine*n Jugendschutzbeauftragte*n. Diese Person steht Aktiven und Mitarbeiter*innen des Vereins als Ansprechperson für Rückfragen zur Verfügung. Sie steht auch den Teilnehmer*innen als Vertrauensperson zur Verfügung, wenn sich diese unwohl fühlen und über ihre Erfahrungen sprechen möchten.
- Weiterhin verantwortet diese Person die Umsetzung und Einhaltung des Präventions- und Schutzkonzepts und pflegt in Fragen des Kinderschutzes den Kontakt zu jugendpolitischen Dachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist.
- Die Person, die mit dieser Rolle betraut wird, soll die dafür nötigen fachlichen
 Qualifikationen mitbringen oder in einer Fortbildung erwerben, die mindestens
 einem Tag andauert.

Individuelles Verantwortungsbewusstsein

- Haben Betreuungspersonen den Eindruck, dass sich eine Person in einer Situation unwohl fühlt, schauen sie nicht weg, sondern schalten sich ein und fragen, wie es der betroffenen Person in der Situation ergeht.
- Betreuungspersonen sind angehalten, bei Fällen, in denen ihre Handlungskompetenz der konkreten Situation nicht unmittelbar gerecht werden kann, zur weiteren Abklärung den Kontakt zum*zur Jugendschutzbeauftragten des Vereins zu suchen.

Maßnahmen für mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit gemeinsamen Übernachtungsmöglichkeiten erweitert sich der Katalog der Präventionsmaßnahmen um folgende Punkte:

- Erweitertes Führungszeugnis
 - Neue Vorstandsmitglieder, für eine Einstellung vorgesehene Bewerber*innen und Vereinsaktive, die mit der Betreuung von Minderjährigen beauftragt werden sollen, sind zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder eine durch den Vorstand damit betraute Person nimmt darin Einsicht und stellt die persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII fest. Die Einsichtnahme wird unter Angabe des Ausstellungsdatums protokolliert.
 - Über den Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist Stillschweigen zu bewahren, und das unabhängig davon, ob das Dokument Eintragungen enthält oder nicht.
 - Die Geschäftsstelle des Vereins unterstützt die Vereinsaktiven und Angestellten bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.
 - Betreuungspersonen, die kurzfristig eingesetzt werden oder nur eine unterstützende Tätigkeit wahrnehmen, bestätigen ihre Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII stattdessen schriftlich im Rahmen der Selbstverpflichtung.
 - o Die Einsichtnahme wird regelmäßig, d.h. mindestens alle fünf Jahre, wiederholt.
- Einrichtung eines Awareness-Hotline
 - Im Kontext mehrtägiger Veranstaltungen ist eine speziell geschulte Vertrauensperson zu benennen, die für die Dauer der gesamten Veranstaltung telefonisch erreichbar ist. Diese Person soll über eine hohe soziale Kompetenz und eine profunde Kommunikationsfähigkeit verfügen. Ihre Kontaktdaten werden beim Check-in und in allen Programmheften kommuniziert.
 - Je nach Größe der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der verfügbaren personellen Kapazitäten, ist der Verein bestrebt, eine Vertrauensperson für jede Geschlechtsidentität zu benennen.
 - Die benannte Vertrauensperson kann von Teilnehmenden und Teamer*innen jeder Zeit kontaktiert werden, wenn sie sich unwohl fühlen, über grenzüberschreitende Erfahrungen sprechen möchten oder eine Beschwerde vortragen möchten.
 - Der Erstkontakt mit der Vertrauensperson kann anonym erfolgen. Für die weitere Verdachtsabklärung finden die Regelungen des Interventionsplans Anwendung.
 - Im Falle von andauernden Grenzüberschreitungen koordiniert die Awareness-Hotline mit der Seminarleitung die zu ergreifenden Sofortmaßnahmen. Sie bilden das Awareness-Team.

Strukturelle Maßnahmen

Weiterhin greifen folgende veranstaltungsübergreifenden Maßnahmen bezogen auf die Verbandsstruktur:

- Transparenz im Vorstandsbericht
 - Im Rechenschaftsbericht des Vorstands, der auf der letzten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres abgelegt wird, erörtert der Vorstand seine konkreten Bestrebungen zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes in der Vereinsarbeit im letzten Jahr.

• Reflektionsprozesse

- Der Vorstand reflektiert in einer Vorstandssitzung mindestens j\u00e4hrlich, ob es Anhaltspunkte f\u00fcr eine Kindeswohlgef\u00e4hrdung im Kontext des Vereins gab, welche Ma\u00dfnahmen ergriffen wurden und welche Konsequenzen er daraus zieht. Es gilt die Unschuldsvermutung.
- Weiterhin prüft er, inwieweit die in diesem Schutzkonzept vereinbarten Maßnahmen in den Aktivitäten des Vereins auch tatsächlich umgesetzt werden. Dabei werden auch nötige Anpassungen dieses Schutzkonzepts geprüft.

Notfallpläne und Intervention

Verhalten in Notfallsituationen familiärer Gewalt

Wir nehmen Verdachtsmomente auf eine Kindeswohlgefährdung im sozialen und familiären Umfeld ernst und sprechen mit dem Kind über seine Erlebnisse, ohne falsche Vorwürfe zu erheben. Danach besprechen wir das weitere Vorgehen mit dem Kind, ohne falsche Versprechungen zu machen.

Die Kinderschutzhotline bietet sich als telefonisches Beratungsangebot für Fachpersonal bei Kinderschutzfragen an. Sie ist ganztägig unter der Rufnummer 0800 19 210 00 erreichbar.

Kann begründet von einer akuten Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden, werden wir die zuständigen Stellen einschalten. Hauptamtlich Beschäftigte sind sich ihrer dahingehenden Pflicht nach § 8 SGB VIII bewusst.

Innerverbandliche Intervention

Wird dem Verein eine Grenzüberschreitung im Kontext der innerverbandlichen Arbeit bekannt, hat dieser entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Alle im Namen des Vereins handelnden Personen treffen nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalls alle in ihrer Macht stehenden, verhältnismäßigen Maßnahmen, um weiteren Schaden abzuwenden und zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen.

Der Interventionsplan sieht dabei mehrere Interventionsschritte von der Meldung bis zum Abschluss des Verfahrens vor:

Erstkontakt

- Der Erstkontakt erfolgt in der Regel telefonisch durch die Meldung eines Vorfalls an die Awareness-Hotline.
- Die anrufende Person bekommt zuerst die Möglichkeit, ihre Situation schildern. Sie kann im Beratungskontext zunächst anonym bleiben. Für die Einleitung weiterer Schritte und zur Abklärung eines spezifischen Verdachtsfalls kann die Anonymität nicht weiter gewahrt werden.
- Bevor das Gespräch über eine allgemeine Beratung hinaus fortgesetzt wird, ist der Rahmen des Verfahrens vorzustellen.
 - Zu Beginn des Gesprächs wird sich die Vertrauensperson namentlich vorstellen, darlegen, in welcher Funktion sie handelt und wie sie für ihre Aufgabe qualifiziert ist.
 - Im Anschluss sollte klar werden, dass die anrufende Person schwerwiegende Vorwürfe erhebt, die sehr ernst genommen werden. Es sollte zugleich deutlich werden, dass sie ihrer Einschätzung trauen kann und richtig handelt.
 - Die anrufende Person wird darüber informiert, dass während des Gesprächs für die weitere Sachbearbeitung Notizen angefertigt werden. Diese werden vertraulich behandelt und sind nicht vereinsöffentlich, werden aber mitunter (in anonymisierter Form) mit externen Beratungsstellen ausgetauscht.
 - Die anrufende Person wird darüber informiert, dass aus dem Gespräch für die Vertrauensperson eine Handlungspflicht erwächst. Je nach Sachlage muss diese die Kindeswohlgefährdung auch dem zuständigen öffentlichen Träger melden. Innerverbandliche Konsequenzen werden in jedem Fall folgen.

- Je nach Sachlage ist es erforderlich, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der betroffenen Person wiederherstellen zu können. Bei andauernden, mehrtägigen Veranstaltungen wird dafür der Kontakt zur Seminarleitung vor Ort hergestellt. Das Awareness-Team und die betroffene Person klären die zu ergreifenden Maßnahmen gemeinsam ab.
- o Das Gespräch wird persönlich fortgeführt.

Erfassung der Sachlage

- Im persönlichen Gespräch werden die Vorfälle mit der betroffenen Person aufgearbeitet und genauer erfasst. Dabei werden auch folgende Punkte analysiert:
 - Trat die Grenzüberschreitung einmalig oder mehrmalig auf?
 - Sind auch noch andere Personen beteiligt oder betroffen?
 - Ist die Gefährdung vorbei oder noch anhaltend?
- Das Gespräch findet in einer ruhigen und sicheren Atmosphäre statt. Das Gespräch wird nach Bedarf für Pausen unterbrochen.
- Während des gesamten Gesprächs sollten sich alle Unbeteiligten bewusst machen:
 Ziel ist es, die Betroffenen verstehen zu wollen. Das heißt nicht, mit allem Gesagten einverstanden sein zu müssen.
- Die Betroffenen werden zur weiteren Kooperation ermutigt und in ihrem Handeln bestärkt: Es ist richtig, dass sie sich an die Awareness-Hotline gewendet haben und ihre Meldung wird vom Verband wertgeschätzt. Sie können ihrer Wahrnehmung trauen und kennen ihre eigenen Grenzen am besten.
- Die Anschuldigungen werden ernst genommen. In keinem Fall wird den Betroffenen eine Mitschuld zugeschrieben. Eine Täter-Opfer-Umkehr findet nicht statt.
- Es werden offene Fragen und keine Suggestivfragen gestellt, die den handelnden Personen unbestätigte Absichten unterstellen könnten. Auf keinen Fall soll im Gespräch spekuliert oder zur Spekulation aufgerufen werden.
- Es sollen so viel Details wie nötig, aber so wenige möglich erfasst werden. Bei der Gesprächsführung ist der Tatsache angemessen Sorge zu tragen, dass die Betroffenen das Geschehene mit jeder Erzählung erneut durchleben. Die Betroffenen müssen nur so viel erzählen, wie sie möchten.
- Die Gesprächsinhalte werden in Schriftform aufgezeichnet. Die Mitschriften werden mit einer Zugriffsbeschränkung abgelegt und sind nur für den*die Jugendschutzbeauftragte*n einsehbar. Der Vorstand kann in die Unterlagen unter Aufsicht Einsicht nehmen, wenn sich die Beschwerden nicht gegen ein Mitglied des Vorstands richten.

Verdachtsabklärung

- Das Awareness-Team kommt zusammen und berät über die weiteren Schritte.
- Zur Einschätzung der Situation werden die Definitionen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs herangezogen. Diese stehen im Internet bereit.
- Sollte sich der Verdacht erhärten, werden im nächsten Schritt alle betroffenen Personen zum Einzelgespräch geladen.

Einzelgespräche mit allen Betroffenen

- Es werden alle Betroffenen zum persönlichen Einzelgespräch geladen und zu den Vorkommnissen befragt. Die Gesprächsinhalte werden in Schriftform aufgezeichnet.
- Es werden offene Fragen und keine Suggestivfragen gestellt, die den handelnden Personen unbestätigte Absichten unterstellen könnten.

Externe Beratung

- Im n\u00e4chsten Schritt wendet sich die Vertrauensperson an externe Fachberatungsstellen, sollte die konkrete Sachlage dies aufgrund ihrer hohen Komplexit\u00e4t erfordern oder sollten im innerverbindlichen Interventionsverfahren Fragen auftreten:
 - Für fachspezifische Unterstützung ist die Bundeskoordinierung der Fachberatungsstellen (BKSF) eine gute Anlaufstelle.
 - Der Dachverband des Vereins, die Jugendpresse Deutschland, kann Kontakt zur Beratungsstelle Inmedio herstellen.
 - Im Falle sexualisierter Gewalt empfiehlt es sich, die Beratungsstellen Wildwasser für Gewalt an Mädchen bzw. Tauwetter für Gewalt an Jungen zu kontaktieren.
- In jedem Fall findet eine Meldung an den Landesjugendring Berlin statt. Er agiert als Zusammenschluss der Berliner Jugendverbände und nimmt die öffentliche Aufsicht über die Jugendverbände wahr. Eine Meldung erfolgt im Regelfall im Kontext des Sachberichts zu einer konkreten Maßnahme.
- Im Rahmen der Beratungen werden aufgezeichnete Gesprächsprotokolle und Unterlagen in anonymisierter Form geteilt. In Rücksprache mit den Betroffenen können auch weitere Gespräche in Anwesenheit einer Fachberatungsstelle geführt oder Kontaktdaten weitergegeben werden.

Konsequenzen

- Innerverbandliche Konsequenzen eines Verfahrens umfassen:
 - den Verweis von einer Veranstaltung
 - die vorübergehende Suspendierung aus Beschäftigungsverhältnissen und Ämtern bis zur Klärung des Sachverhalts
 - den Ausschluss aus dem Verein und von künftigen Veranstaltungen des Vereins
 - die fristlose Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen aus wichtigem Grund bzw. die Abberufung gewählter Funktionsträger*innen
- O Diese Liste ist nicht abschließend. Weitere Konsequenzen können in Rücksprache mit Fachberatungen verhängt werden.
- Alle Prozessvorschläge werden zunächst intern durch das Awareness-Team und den Vorstand beraten und anschließend den Betroffenen vorgestellt, bevor eine Entscheidung gefasst wird.
- o Bei der Abwägung der Konsequenzen sind zu berücksichtigen:
 - die Häufigkeit und der zeitliche Rahmen (einmaliger Übergriff, wiederholte Übergriffe, mehrere Betroffene, strukturelle sexualisierte Gewalt)
 - die Asymmetrie der Betroffenen (gleichgestellte Position, Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Altersunterschied)
 - Differenzierung des Verhaltens (grenzverletzendes Verhalten, übergriffiges Verhalten, nötigendes Verhalten)
 - Absicht (versehentlich oder aus Unwissenheit, gezielt und bewusst, geplant und professionell)
 - Verdachtsstufen (unbegründet, vage, begründet, erwiesen)

- Abschluss des Verfahrens
 - o Je nach Sachlage...
 - werden die Betroffenen ermutigt, sich an die zuständigen
 Ermittlungsbehörden zu wenden und dort eine Strafverfolgung einzuleiten.
 - und mentaler Stabilität der Betroffenen kann es sinnvoll sein, die Betroffenen an lokale Unterstützungsstellen zu verweisen, die auch betroffenenfokussiert weitere emotionale und psychosoziale Unterstützung leisten können.
 - werden alle Gesprächsmitschriften und Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet oder den jeweiligen Betroffenen zur weiteren Verwahrung ausgehändigt.
 - o Damit ist die vereinsinterne Sachbearbeitung abgeschlossen.

Falleskalation

Beschwerdemöglichkeiten

Sollten Zweifel an der Fähigkeit des Vereins bestehen, einen Sachverhalt intern sorgfältig und vollständig behandeln zu können, z.B. wegen struktureller Probleme oder weil Fehlverhalten den Vorstand selbst betrifft, können sich Betroffene zu jeder Zeit vertrauensvoll an einen unserer Dachverbände wenden:

Jugendpresse Deutschland e.V. Mauerstraße 83 – 84, 10117 Berlin vorstand@jugendpresse.de

Haftbarmachung

Der Verein ist sich bewusst, dass er bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtig zu handeln hat und der Vorstand für Fehler im Verfahren rechtlich haftbar gemacht werden kann (§ 831 BGB). Auch durch das bloße Unterlassen der Verhinderung von Schutz- oder Rettungsmaßnahmen verletzt er seine Garantenstellung und macht sich strafbar (§ 13 StGB).

Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt. Das umfasst körperliche, psychologische, non-verbale und andere Formen.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen. Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Es handelt sich um einen redaktionell angepassten Auszug der Inhalte aus dem Präventions- und Schutzkonzept. Ich kenne den vollständigen Verhaltenskodex und werde mich daran halten.

Mir ist bekannt, welche Meldewege der Verband für etwaige Grenzüberschreitungen eingerichtet hat und an wen ich mich bei weiteren Fragen zum Thema Kinderschutz wenden kann.

Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an.

Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich meinen Träger über den Sachverhalt. Mir ist bewusst, dass ich andernfalls für mein Fehlverhalten haftbar gemacht werden kann (§ 831 BGB).

Falls ich hauptamtlich im Verband beschäftigt bin, bin ich mir meiner Pflicht bewusst, auch akute Kindeswohlgefährdungen im familiären Kontext den zuständigen Stellen zu melden, wenn ein begründeter Verdacht besteht (§ 8 SGV VIII).

Datum, Ort	Unterschrift der vorgesehenen Betreuungsperson